

KURZ GEFRAGT

Neues Erbrecht

Achim Stock, Steuerberater
Heumann & Partner, Lemgo

Was ist das Besondere am neuen Erbschaftsteuerrecht?

Achim Stock: Mit der ab 2009 geltenden Neuregelung wurde versucht, die bisher sehr unterschiedlichen Bewertungsverfahren für Grund-, Kapital- und Betriebsvermögen, die vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt wurden, anzugleichen. Somit werden Immobilien und Betriebe künftig höher bewertet.

Was ist der Unterschied zur alten Regelung?

Stock: Im Privatvermögen bleibt die Vererbung einer selbst genutzten Wohnimmobilie an den Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner steuerfrei, wenn das Objekt noch zehn Jahre vom Erben zu Wohnzwecken genutzt wird. Für die Steuerfreiheit bei Kindern gilt zusätzlich, dass die Wohnfläche nicht mehr als 200 m² betragen darf. In beiden Fällen entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend, wenn das Familienheim innerhalb der Zehnjahresfrist verkauft oder vermietet wird. Die Schenkung des selbst genutzten Wohneigentums an Ehegatten oder Lebenspartner bleibt auch ohne die Zehnjahresfrist steuerfrei. Bei Betriebsvermögen hat der Erbe künftig die Wahl zwischen zwei Optionen:

1. Der Betrieb wird zu 85% von der Besteuerung freigestellt, wenn er sieben Jahre fortgeführt wird und die Lohnsumme nach dieser Zeit 650% der Lohnsumme im Erbfall beträgt. Dabei darf das sog. Verwaltungsvermögen, wie zum Beispiel Kapitalanlagen und vermietetes Grundvermögen (mit Ausnahmen) nicht mehr als 50% des Betriebsvermögens betragen.

2. Die Besteuerung entfällt in Gänze, wenn der Betrieb zehn Jahre fortgeführt wird und die

Lohnsumme nach zehn Jahren 1000% der Lohnsumme im Erbfall und das Verwaltungsvermögen nicht mehr als 10 % betragen.

Welche Personengruppen profitieren?

Stock: Von der Anhebung der Freibeträge für Ehegatten von 307 000 auf 500 000 Euro, für Kinder von 205 000 auf 400 000 Euro und für Enkel von 51 200 auf 200 000 Euro profitieren auch eingetragene Lebenspartner, die Ehegatten gleich gestellt werden. Verlierer der Reform sind Geschwister und entfernte Verwandte. Deren Freibetrag liegt zwar nun bei 20 000 Euro (bisher 10 300 Euro), dafür aber steigen die Steuersätze so deutlich (Einkommensteuersatz 30%), dass sie künftig mehr Steuern zahlen.

Müssen vor Jahresende besondere Vorkehrungen getroffen werden?

Stock: Durch die Bewertungsänderung von Grundbesitz, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Betriebsvermögen kommt es zu einer deutlichen Erhöhung der erbschaftsteuerlichen Werte, die nicht immer durch die höheren Freibeträge ausgeglichen werden, so dass in jedem Fall eine Einzelfallprüfung mit dem steuerlichen Berater anzuraten ist, wenn Vermögen übertragen werden soll.

Ist es noch sinnvoll, vorab Vermögen/Immobilien zu vererben?

Stock: Eine beabsichtigte Übertragung an entfernte Verwandte wird nach alter Rechtslage günstiger sein. In Fällen, in denen bei Betriebsvermögen das Verwaltungsvermögen mehr als 50% beträgt, kann sich noch eine Übertragung in diesem Jahr lohnen.



Achim Stock